

ZBB 2022, 386

BGB § 125 Satz 1, § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, § 308 Nr. 4, § 449 Abs. 1, § 512 BGB; WPPG § 13 Abs 1

Unwirksame Klausel in AGB eines Wertpapierkredits über die Veräußerung von sicherungshalber verpfändeten Aktien durch die Bank zur Wiederherstellung der vereinbarten Deckungsrelation

OLG Schleswig, Urt. v. 15.09.2022 – 5 U 132/22 (LG Itzehoe), ZIP 2022, 212

Orientierungssatz:

Die von einer Bank in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Wertpapierkredits verwandte Klausel, „Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Wiederherstellung der vereinbarten Deckungsrelationen Depotwerte zu veräußern“,

ist nach § 125 Satz 1 BGB i. V. m. § 13 Abs. 1 DepotG formnichtig sowie wegen Verstoßes gegen § 499 Abs. 1, § 512 BGB, wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 4 BGB und wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.